



16.07.2020

---

## Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht

### Auswahl des BSV - Nr. 73

---

**Art. 4 Abs. 2 Bst. a und Art. 10 Abs. 1 AHVG; Art. 6<sup>ter</sup> Bst. a und Art. 28 Abs. 1 AHVV; Beitragsfestsetzung.**

**Das Erwerbseinkommen, das Personen mit Wohnsitz in der Schweiz als Inhaber oder Teilhaber von Betrieben oder Betriebsstätten in einem Nichtvertragsstaat zufließt, stellt weder tatsächliches noch fiktives Renteneinkommen dar. Insoweit ist die Weisung des BSV in Rz 1038.1 WVP rechtswidrig (E. 4.6-4.7).**

Urteil vom 15. Juni 2020 ([9C 590/2019](#))

zur Publikation vorgesehen

Die Versicherte hat ihren Wohnsitz in der Schweiz und übt hierzulande keine Erwerbstätigkeit aus. Als Inhaberin eines Hotel- und Wellnessbetriebs in Südamerika erzielt sie Einkünfte, bei denen es sich unstrittig um Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit handelt, das aber gestützt auf Art. 6<sup>ter</sup> Bst. a AHVV von der Beitragspflicht ausgenommen ist. Deswegen und weil die Versicherte keine andere Erwerbstätigkeit ausübt, hat sie nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 AHVG Sozialversicherungsbeiträge als Nichterwerbstätige zu entrichten. Auf Beschwerde der Ausgleichskasse hin war vor Bundesgericht die Frage streitig, ob die Einkünfte aus dem Hotel- und Wellnessbetrieb als beitragspflichtige Renteneinkommen im Sinne von Art. 28 Abs. 1 AHVV zu qualifizieren sind.

Die Delegationsnorm des Art. 10 Abs. 3 AHVG eröffnet dem Bundesrat einen weiten Spielraum zur Regelung der Beitragsbemessung bei nichterwerbstätigen Versicherten. Sie sieht von jeglicher Einschränkung der zu treffenden Ordnung ab und überlässt den Erlass näherer Vorschriften über den Kreis der Personen, die als Nichterwerbstätige gelten, sowie die Bemessung der Beiträge dem Verordnungsgeber (BGE 141 V 377 E. 4.2 S. 381). Ebenfalls nicht weiter eingeschränkt wird die in Art. 4 Abs. 2 Bst. a AHVG enthaltene Ermächtigung des Bundesrats, Erwerbseinkommen aus einer im Ausland ausgeübten Tätigkeit von der Beitragsbemessung auszunehmen.

Nach der klaren Vorgabe von Art. 6<sup>ter</sup> AHVV ist das Erwerbseinkommen von der Beitragserhebung ausgenommen, das jemandem als In- oder Teilhaber von Betrieben oder von Betriebsstätten in einem Nichtvertragsstaat (Bst. a) oder als Organ einer juristischen Person in einem Nichtvertragsstaat (Bst. b) oder aber als Person, welche eine Steuer nach dem Aufwand gemäss Art. 14 DBG (SR 642.11) entrichten (Bst. c), zufließt. Für die dritte Personenkategorie hat der Bundesrat in Art. 29 Abs. 5 AHVV - welche Bestimmung in BGE 141 V 377 als verfassungs- und gesetzmässig erkannt wurde - ausdrücklich festgehalten, dass der für die Besteuerung geschätzte Aufwand dem Renteneinkommen (im Sinne von Art. 28 Abs. 1 AHVV) gleichzusetzen ist. Eine vergleichbare (Verordnungs-)Regelung für Personen der

ersten Gruppe fehlt, obwohl der Erlass einer solchen ohne Weiteres möglich gewesen wäre. Dass im Ausland (bzw. in einem Nichtvertragsstaat) erzielte Einkünfte, die nach schweizerischem Recht grundsätzlich als Erwerbseinkommen gelten, dem Renteneinkommen gleichzusetzen sind, versteht sich nicht von selbst.

Durch die in Art. 28 AHVV vorgesehene Umrechnung des Renteneinkommens soll ein Vermögen berechnet werden, das einen jährlichen Ertrag in der Höhe des Renteneinkommens abwirft; es ist also ein fiktiv hinter der Rente stehendes Deckungskapital zu ermitteln (BGE 141 V 186 E. 3.2.2 S. 190 f. mit Hinweisen). Dieses ist laut Art. 28 Abs. 2 AHVV zu einem allfälligen Vermögen hinzuzurechnen.

Die Behandlung des als In- oder Teilhaber eines Betriebs oder einer Betriebsstätte in einem Nichtvertragsstaat erzielten Erwerbseinkommens als Renteneinkommen hätte zur Folge, dass der Betrieb, der Grundlage des fraglichen (Renten-)Einkommens ist, bei der Beitragsberechnung doppelt berücksichtigt würde: einerseits als tatsächlich vorhandenes Vermögen der versicherten Person und andererseits als fiktiv hinter dem Einkommen stehendes Deckungskapital. Ein sachlicher Grund für eine solcherart "kumulative" Beitragserhebung auf dem (tatsächlichen und fiktiven) Vermögen ist nicht ersichtlich. Sie erfolgt denn auch nicht bei Nichterwerbstätigen, die gemäss Art. 14 DBG nach dem Aufwand besteuert werden: Wird nach Art. 29 Abs. 5 AHVV der für die Besteuerung geschätzte Aufwand dem Renteneinkommen gleichgesetzt, so darf das Vermögen, soweit es bereits bei der Schätzung des Aufwands berücksichtigt wurde, nicht mehr zum "kapitalisierten" Renteneinkommen dazugezählt werden (Urteil H 20/03 vom 30. Dezember 2005 E. 5). Auch in Bezug auf Vermögensertrag - die einer Betriebsinhaberin zufließenden (und nicht als beitragspflichtiges Erwerbseinkommen geltenden) Einkünfte haben vergleichbare Charakterzüge - gibt es keine "kumulative" Beitragserhebung: Ein solcher gilt regelmässig nicht als Renteneinkommen. Dementsprechend liege keine Ungleichbehandlung vor, wenn der Personenkategorie gemäss Art. 6<sup>ter</sup> Bst. a AHVV anders als derjenigen gemäss Bst. c kein Renteneinkommen angerechnet würde. Aus den erwähnten Gründen weist das Bundesgericht die Beschwerde der Ausgleichskasse ab.